

119 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz vom 28. November 1960, BGBl. Nr. 243/1960, abgeändert wird

Die in Aussicht genommene B.-VG.-Novelle betreffend die Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht (118 d.B.) bedingt auch eine entsprechende Änderung des Wählerevidenzgesetzes.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wählerevidenzgesetz vom 28. November 1960, BGBl.Nr. 243/1960, abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1968

H a l l i n g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann